

Verfassung

Freireligiöse Gemeinde Darmstadt

Gemeinschaft freigeistiger und humanistischer Weltanschauung

Körperschaft des öffentlichen Rechts

gegründet am 14. Juni 1845

Präambel

Die am 14. Juni 1845 gegründete „Deutsch-katholische Gemeinde“ wurde ab dem 17. Juni 1910 unter dem Namen "Freireligiöse Gemeinde Darmstadt" weitergeführt. Die Frauen und Männer dieser Gemeinde hatten sich hier zusammengeschlossen, um das religiöse Bewusstsein zu vertiefen und zum Wohle der Menschen fruchtbar zu machen. Die Freiheit des Geistes und des Gewissens sowie die humanistische Weltanschauung sind die Grundlagen ihres Denkens und Handelns.

Abschnitt 1

Name, Sitz, Wesen

Artikel 1

Die Religionsgemeinschaft führt den Namen:

Freireligiöse Gemeinde Darmstadt

mit dem Untertitel:

Gemeinschaft freigeistiger und humanistischer Weltanschauung

Sie ist mit Erlass der hessischen Landesregierung vom 14. Mai 1969 eine:

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Gemeindebereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt – Dieburg.

Ihr Sitz ist in Darmstadt.

Artikel 2

Die Freireligiöse Gemeinde Darmstadt kann sich einer anderen Freireligiösen oder freigeistigen Gemeinschaft korporativ anschließen, sofern ihre Eigenständigkeit davon unberührt ist.

Die sich daraus ergebenden Verhältnisse und die Zusammenarbeit sind vertraglich zu regeln. Ein solcher Anschluss und die vertragliche Regelung sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Artikel 3

Die Freireligiöse Gemeinde Darmstadt bekennt sich zum friedlichen Zusammenleben der Völker sieht im Leben ein einmaliges unantastbares Gut.

Die Freireligiöse Gemeinde Darmstadt bekennt sich zu den Grundrechten der Geistes-, Glaubens- und Gewissensfreiheit. Sie tritt dafür ein, dass in Religion und Weltanschauung sowie zur Erfüllung der Lebensaufgaben das Denken und verantwortungsbewusste Handeln des Menschen mit den Erkenntnissen der Wissenschaft unserer Zeit in Einklang stehen. Sie toleriert die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen Andersdenkender.

Für die Freireligiöse Gemeinde Darmstadt sind Menschenwürde, Menschlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und die Toleranz gegenüber Anderen unabdingbare Grundwerte. Sie wendet sich gegen jede Form von Unterdrückung und Fundamentalismus. Wir lehnen jede Form von Dogmen ab. Für das religiöse Bewusstsein der Mitglieder gilt der Grundsatz:

„Frei sei der Geist und ohne Zwang der Glaube“

Der Zweck der Freireligiösen Gemeinde Darmstadt besteht in der Vertiefung des humanistischen und religiösen Bewusstseins und darin, dieses zum Wohle der Menschen fruchtbar zu machen. Die Gemeinde hat ihre Aufgaben in der Förderung von Bildung, soziale Verantwortung und der Betreuung ihrer Mitglieder. Die solidarische Erleichterung und Verbesserung der Lebensverhältnisse ihrer Mitglieder ist ein Anliegen der Gemeinde.

Die Freireligiöse Gemeinde Darmstadt ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied der Freireligiösen Gemeinde Darmstadt kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen freier Religion gem. Art. 3 bekennt. und einer anderen Religionsgemeinschaft nicht angehört. Minderjährige bis zum Alter von 14 können nur auf Antrag der Eltern oder des Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Nach vollendetem 14. Lebensjahr können Minderjährige die Mitgliedschaft selbst beantragen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag befindet der Gemeindevorstand. der ihn ablehnen kann. Im Falle einer Ablehnung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Der Antragsteller hat das Recht, die Mitgliederversammlung schriftlich zur endgültigen Entscheidung über die Aufnahme anzurufen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Aufnahmebeschluss des Gemeindevorstandes folgt. Er gilt gleichzeitig als erster Beitragsmonat (Art. 15). Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung dieser Verfassung und erkennt sie damit als bindend an.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod.

3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder die Zahlung der Beiträge verweigert.
- b) wenn ein Mitglied gegen diese Verfassung wiederholt verstößt oder das Ansehen sowie die Interessen der Gemeinde erheblich schädigt.

das betroffene Mitglied ist in dem Ausschlussverfahren des Vorstandes zu hören, wobei ihm ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist.

4. Gegen den Ausschluss, der mit dem Einschreibebrief bekannt zu geben ist, steht dem Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht des Einspruchs zu.

5. Die Mitgliederversammlung (Art. 10) entscheidet bei einem Einspruch endgültig. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte gegenüber der Gemeinde. Forderungen aus rückständigen Beiträgen u.a. bleiben jedoch dadurch unberührt.

6. Bei Mitgliedern, die mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand sind, ruht die Mitgliedschaft. Damit ruhen auch alle Rechte dieser Mitglieder. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf zum ersten des Monats nach der vollständigen Zahlung der rückständigen Beiträge.

Abschnitt III

Die Betreuung

Artikel 6

Die Betreuung der Mitglieder umfasst:

1. Feierstunden
2. Kindes-, Jugend-, Ehe-, Totenfeiern
3. freireligiösen und religionskundlichen Unterricht
4. Jugendarbeit und Jugendpflege
5. Beistand und Hilfe im Leben
6. Kranken- und Altenbetreuung
7. Vorträge, Lesungen und Aussprachen zur Vertiefung des freireligiösen Gedankengutes
8. Kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen

Artikel 7

Die Betreuung wird vom Vorstand oder von den von Ihm hierzu beauftragten Personen durchgeführt.

Abschnitt IV

Die Organe der Freireligiösen Gemeinde Darmstadt

Artikel 8

Die Organe der Freireligiösen Gemeinde Darmstadt sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Freireligiösen Gemeinde Darmstadt.

Artikel 10

Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres (Artikel 16) findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zu ihr muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin mit Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Es gilt die gleiche Frist wie bei der Ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Anträge an eine Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentreten dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Während der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von 50 vom Hundert der Anwesenden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt die zur Abstimmung stehende Sache als abgelehnt.

Die Abstimmung ist geheim, wenn eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für:

1. Die Wahl des Vorstandes, der Revisoren und der Abgeordneten, welche die Gemeinde außerhalb des Gemeindebereiches zu vertreten haben.
2. Die Entgegennahme und Genehmigung der Geschäfts- und Finanzberichte sowie des Berichtes der Revisoren.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie der Beitragsordnung (Artikel 15 u. 17) für das Geschäftsjahr.
5. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Beschwerden und Einsprüche.
6. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu anderen Verbänden.
7. Die Beschlussfassung über Änderungen der Verfassung sowie über die Auflösung der Gemeinde.

Artikel 11

Der Vorstand kann jederzeit mit Einhaltung der Fristen nach Artikel 10 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Hinblick auf die Bedeutung einer Gemeindeangelegenheit für notwendig erachtet.

Artikel 12

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus:

- dem Gemeindeleiter
- dem ersten Stellvertreter
- dem zweiten Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und Beisitzerinnen oder Beisitzern,
- Ehrenbeisitzer, die auf besonderen Antrag/Vorschlag gewählt werden können.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Die Wahl des Gemeindeleiters ist geheim.

Die anderen Vorstandsmitglieder können in gleicher Weise – oder mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder – durch Handzeichen gewählt werden.

Bei Stimmgleichheit ist Stichwahl erforderlich.

Wiederwahl ist zulässig.

Es ist zulässig, wenn Vorstandsposten nicht besetzt werden können. Dies gilt nicht für die Posten des Gemeindeleiters und des Schatzmeisters. Bei vakanten Vorstandsposten ist bei jeder Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die jeweilige Amtsperiode des Vorstandes vorzusehen.

Artikel 14

Dem Vorstand obliegt:

1. Die Leitung und Verwaltung der Gemeinde im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Das Einberufen der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen (Artikel 10).
3. Das Vorlegen der Geschäfts- und Finanzberichte sowie der Vermögensaufstellung an die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Das Vorlegen des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung (Artikel 15 u. 17) für das Geschäftsjahr.

Der Gemeindeleiter leitet die Vorstandssitzungen. Ist er verhindert, tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Gemeindeleiter führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Abschnitt V

Finanzen, Haushaltsplan, Revisoren

Artikel 15

Zur Durchführung und Sicherung der ihr gestellten Aufgaben, erhebt die Freireligiöse Gemeinde Darmstadt von Ihren Mitgliedern Beiträge, deren Höhe in einer Beitragsordnung festgelegt ist. Die Mitglieder haben die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass sie ihre Beiträge bezahlen. Kirchensteuer wird nicht erhoben.

Artikel 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist über alle Einnahmen und Ausgaben, sowie über das Vermögen Rechnung zu legen.

Artikel 17

Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Dieser wird vom Schatzmeister vorbereitet und vom Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 18

Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre einen ständigen Revisor, der nach Ablauf seiner Amtszeit wiedergewählt werden kann. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung für zwei Jahre zwei Revisoren, deren sofortige Wiederwahl nicht zulässig ist. Alle Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die Revisoren haben Kasse und Buchführung sowie die Vermögensaufstellung der Gemeinde auf Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und der Buchungen sowie die ordnungsmäßige und satzungsgemäße Verwendung der Gelder gemäß dem Haushaltsplan jährlich mindestens einmal zu prüfen

Über das Ergebnis der Prüfungen sind Protokolle zu fertigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung ggf. mit dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

Artikel 19

Eine Änderung dieser Verfassung kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Artikel 20

Zur Auflösung der Gemeinde ist ebenfalls eine Zweidrittelmehrheit in der ordentlichen oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer vierwöchigen Einberufungsfrist erforderlich. In der fristgemäßen Einberufung muss der Antrag auf Auflösung der Gemeinde enthalten sein.

Das Vermögen fällt an die Mitglieder zu gleichen Teilen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit Zweidrittelmehrheit auch vor dem Beschluss zur Auflösung der Gemeinde und unabhängig davon Teile des Vermögens an die Mitglieder zu gleichen Teilen aufzuteilen oder anderen gemeinnützigen Zwecken und Organisationen zukommen zu lassen.

Genehmigungsvermerk:

Diese Neufassung der Verfassung enthält die Änderungen vom 29.03.2015 (s. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.03.2015). Die vorgeschriebene Prüfung durch das Hessische Kultusministerium ist erfolgt. Diese Verfassung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Darmstadt, den 29.03.2015

A. Schneider

- Gemeindeleiter/in -